

# Wochenblatt

für

## Wilsdruf, Zharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

No

Freitag, den 25. Mai 1849.

21.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klinkicht und Sohn besorgt. Etwas Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit grossem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

## Tagesbefehl

an sämmtliche Communalgarden des Landes.

Dresden, am 15. Mai 1849.

Die Communalgarden des Vaterlandes sollen nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Regulativs vom 29. November 1830 § 2. und der Dienstvorschriften § 1. lediglich die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung erhalten, sowie das öffentliche und Privateigenthum sichern; sie sind bestellt als die Wächter für gesetzmäßige Ordnung und Sicherheit, und wenn auch nach der Verordnung vom 11. April 1848 eine zum Schutze des Vaterlandes im Innern und nöthigenfalls nach Außen dienende allgemeine Volksbewaffnung durch dieselben vorbereitet werden soll, so ist doch hierdurch der ursprüngliche Zweck derselben in keiner Weise geändert worden.

Haben nun aber die traurigen Ereignisse der jüngsten Tage gezeigt, daß man an verschiedenen Orten des Vaterlandes die Bestimmung der Communalgarden gänzlich verkannt und dieselben hier und da zu politischen Demonstrationen gegen die gesetzmäßig bestehenden Behörden, selbst mit dem Gebrauche der Waffen, zu gewinnen versucht hat, ist man sogar so weit gegangen, dieselben zur Unterstützung von Aufrührern und zum Kampfe gegen eine andere bewaffnete Macht im Staate aufzufordern, so hält sich das unterzeichnete General-Commando, unter Vorbehalt der etwa noch weiter zu ergreifenden Maßregeln, schon jetzt für verpflichtet, die Communalgarden des Landes nicht nur auf die ihnen gesetzlich angewiesene Bestimmung ausdrücklich zu verweisen, sondern auch sie alles Ernstes zu vermahnem, sich von allen und jeden Fragen der Politik fern zu halten, und lediglich ihrem hohen Berufe — Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Sicherung der Personen und des Eigenthums — zu dienen.

Die Communalgarden sind, ihrer Zusammensetzung nach, gebildet von Männern der verschiedensten, auf dem Gebiete der Politik sich oft feindlich gegenüberstehenden Richtungen; aber Alle müssen, wenn sie nicht im eigenen Schooß den Bürgerkrieg nähren und groß ziehen wollen, unter einer Fahne, unter der des Gesetzes, dienen und ihre Loosung kann nur die eine sein, einzustehen für Ordnung und Sicherheit im Staate. Ihr Beruf ist ein heiliger, und ihre Aufgabe, namentlich in der Jetztzeit, eine ernste; aber sie wird und muß dieselbe erfüllen, wenn sie sich fern hält von politischem Parteitreiben, das, anfänglich ein leichtsinniges Spiel, schließlich als ihr schlimmster Feind in ihren Reihen wüthet; sie wird und muß den Sieg behaupten, wenn sie, ihres Zweckes sich bewußt, nicht weicht und wankt von dem ihr gesetzlich angewiesenen Weg.

Dem General-Commando gereicht es zur Beruhigung, daß in vielen Orten, und vor allen in Leipzig, die Communalgarden ihren Beruf erkannt und dadurch dem Vaterlande und dem Wohle ihrer Gemeinde große Dienste geleistet haben. Dasselbe hofft aber auch, daß, wo man eine gleiche Erfahrung